

Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben...

... wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt. Dieses Zitat von Schiller in seinem Stück Wilhelm Tell ist nach wie vor aktuell und beschäftigt immer wieder die Gerichte, sei es, weil eine Dame von der Toilette aus ihre Nachbarn ausspioniert, die Kuhglocken dem Nachbarn den Schlaf rauben, die Solaranlage aufgrund des Bewuchses auf dem Nachbargrundstück nicht mehr funktioniert oder die Ernte von Fremden gestibitzt wird. Wobei die Rechtslage ausnahmsweise eindeutig ist. Das Eigentumsrecht ist verfassungsrechtlich dreifach geschützt und bestimmt beispielsweise Artikel 5 des Staatsgrundgesetzes, dass das Eigentum unverletzlich ist und eine Enteignung nur in den Fällen möglich ist, welche das Gesetz bestimmt.

Einwirkungen vom Nachbargrund

Die wichtigste Bestimmung im Zusammenhang mit den Nachbarrechten findet sich im § 364 des allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (= ABGB). Der Eigentümer eines Grundstückes kann dem Nachbarn von dessen Grund ausgehenden, nicht nur einmaligen, Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusch (z.B. durch Kühe, die mitten in der Nacht schikanös mit ihren Glocken bimmeln oder durch eine automatische Vogelschreckschussanlage), Erschütterung und dergleichen insoweit gerichtlich untersagen lassen, als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen. Unmittelbare Zuleitungen (zum Beispiel einer Drainageleitung) sind grundsätzlich unzulässig.

Beispielhafte Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in diesem Zusammenhang:

- Eine gelegentliche Reinigung der Dachrinne von Laub des Nachbarbaumes ist nach den örtlichen Verhältnissen zumutbar. Die Gefahr, dass es bei einem Unterbleiben der Reinigung zu Verstopfung der Dachrinne und in weiterer Folge bei andauerndem Überlaufen zu Feuchtigkeitsschäden im Mauerwerk kommen könnte, ist kein Grund, eine wesentliche Eigentumsbeeinträchtigung anzunehmen.

- Eine einmalige Einwirkung durch eine Unkrautspritzung genügt, wenn sie Dauerfolgen hat (Laubverfärbungen und Ertragsminderung in einem Weingarten)
- Abhören von Gesprächen am Nachbargrund mittels Mikrofön.
- Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Feld-



bestellung gilt an sich nicht als Auslöser von verbotenen Einwirkungen, sehr wohl aber die

- Veränderung des natürlichen Wasserabflusses zum Nachbarteil des Unterliegers.
- Werden Silvesterraketen so abgefeuert, dass Plastikreste auf dem landwirtschaftlichen Grundstück des Nachbarn liegen bleiben und die Gefahr besteht, dass der Verdauungstrakt eines Tieres verletzt wird, kann der Nachbar verlangen, dass das Abschließen unterlassen wird.

Zu beachten ist, dass die Haftung nach § 364 ABGB

nicht unbedingt vom Verschulden (wie im Schadenersatzrecht) des Grundeigentümers abhängig ist. So wurde ein Forstwirt trotz Einhaltung aller zumutbaren Sicherungsmaßnahmen verurteilt, weil ein Dürrling die nachbarliche Garagenwand beschädigte. Begründung: Der Forstwirt habe den Ertrag und der Nachbar könne sich nicht dagegen wehren. Der Nach-

bar kann in diesen Fällen zwar keinen Schadenersatz bekommen, ihm steht aber der verschuldensunabhängige Ausgleichsanspruch nach diesem § zu.

Recht auf Licht und Luft

Außerdem kann der Grundstückseigentümer einem Nachbarn die von dessen Bäumen oder anderen Pflanzen ausgehenden Einwirkungen durch den Entzug von Licht oder Luft insoweit untersagen, als diese das oben erwähnte Maß überschreiten und zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung führen (Beispiele: Eine Wohnung muss

auch tagsüber künstlich beleuchtet werden, weil die Nachbarbäume das Sonnenlicht fernhalten; die Solaranlage funktioniert aufgrund des hohen Bewuchses am Nachbargrund nicht mehr).

Bundes- und landesgesetzliche Regelungen über den Schutz von oder vor Bäumen und anderen Pflanzen, insbesondere über den Wald-, Flur-, Feld-, Ortsbild-, Natur- und Baumschutz, sind zusätzlich zu beachten. Vor Einbringung einer Klage muss ein Schlichtungsversuch unternommen werden.

Pflanzen an der Grenze

Pflanzen können nach dem ABGB grundsätzlich an die Grenze gesetzt werden (zusätzliche Bestimmungen werden im Nachfolgenden erwähnt). Eine Ausnahme gilt für die frohwüchsige Veitschpflanze. Jeder Eigentümer darf die in seinem Grund eindringenden Wurzeln eines Baumes oder einer anderen fremden Pflanze aus seinem Boden entfernen und die über seinen Luftraum hängenden Äste abschneiden oder sonst benützen (zum Beispiel zum Anbringen einer Kinderschaukel). Dabei hat er aber fachgerecht vorzugehen und die Pflanze möglichst zu schonen. Der Grundnachbar kann sich den Überhang (beispielsweise Äpfel) aneignen. Eigentümer des Überhanges ist (bis zur Aneignung durch den Nachbar) der Baumeigentümer. Er hat auch das Recht den Überhang zu ernten, darf dabei aber nicht unerlaubt den Nachbar-

grund betreten. Schneidet der Nachbar die Äste ab, hat er sie zu entsorgen und darf sie nicht über die Grenze auf das Grundstück des Baumeigentümers verfrachten.

Fällt ein Apfel auf das Grundstück des Baumeigentümers und rollt aufgrund der Geländeneigung auf das Nachbargrundstück, so darf sich der Nachbar diesen Apfel nicht aneignen. Das ABGB statuiert nämlich nur ein Überhangs-, aber kein Überrollrecht.

Die durch die Entfernung der Wurzeln oder das Abschneiden der Äste entstehenden Kosten, hat der beeinträchtigte Grundeigentümer zu tragen. Sofern diesem aber durch die Wurzeln oder Äste ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht, hat der Eigentümer des Baumes oder der Pflanze, die Hälfte der notwendigen Kosten zu ersetzen.

Das Steiermärkische Betriebsflächen-schutzgesetz

Zusätzlich enthält das Steiermärkische Betriebsflächen-schutzgesetz Regelungen zum Schutz des Nachbarn. Hecken müssen beispielsweise mindestens einen halben Meter Abstand zur Grenze haben. Sind sie über zwei Meter hoch erhöht sich der Abstand auf zwei Meter, herrscht durch die Hecke eine besondere Schattengefährdung ist ein Abstand von vier Metern einzuhalten. Der Abstand wird immer von der Stammhöhe bzw. dem oberflächlichen Erscheinen der Strauchtriebe berechnet. Befindet sich ein Baum nicht an der Grenze, sondern auf der Grenze, gehört er beiden Grenz-nachbarn je zur Hälfte.

Das Steiermärkische Pflanzenschutzgesetz

Gemäß dem Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetz ist der

Eigentümer beziehungsweise der Verfügungsberechtigte (zum Beispiel der Pächter) von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, auf oder in denen sich Pflanzen(erzeugnisse) oder andere Gegenstände, die als Überträger von Pflanzenschädlingen in Betracht kommen, verpflichtet, diese frei von Schädlingen zu halten und jeden Verdacht des Auftretens von Schädlingen der zuständigen Behörde zu melden. Die Behörde kann entsprechende Maßnahmen auftragen beziehungsweise muss der Verpflichtete die behördlichen Maßnahmen dulden.

Mein Gut = dein Gut?

Leider kommt es auch immer wieder vor, dass manchen Menschen die Begriffe „Mein Gut“ und „Dein Gut“ verwechseln, indem sie z.B. den Mais vom Acker eines Landwirtes stehlen, um etwa ihre Grillparty zu bereichern. In der Steiermark gibt es kein (Feldschutz)

Gesetz, welches diesbezüglich nähere Regelungen trifft. Das Strafgesetzbuch enthält aber einen Paragraphen betreffend Entwendung fremder Sachen. Wer aus Unbesonnenheit oder zur Befriedigung eines Gelüstes eine Sache geringen Wertes einem anderen entzieht oder sich oder einem Dritten zu eignet, ist, sofern keine andere strafgesetzliche Bestimmung anwendbar ist, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Monat oder einer Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen zu bestrafen.

Wenn sich Nachbarn gut verstehen, sollte das alles kein Problem sein. Bei einem Fläschchen Wein oder einem Apfelstrudel lassen sich dann solche Konfliktpunkte leicht einvernehmlich aus der Welt schaffen ohne dass die nachbarschaftliche Beziehung darunter leidet. Mit beiderseitigem guten Willen sollte stets eine gütliche Lösung gefunden werden. ■

Buchvorstellung: T. C. A. Greilich

VORSORGEN STATT HAMSTERN

Der Buchtitel wird wahrscheinlich rasch mit der Verfügbarkeit von Toilettenpapier und Nudeln in Verbindung gebracht, in dem Buch geht es aber um wesentlich mehr. Vorsorge hat auch eine politische, kommunale und geistige Dimension, die es der Bevölkerung erlaubt, das Leben auch in Krisenzeiten möglichst wie gewohnt zu führen. Nicht die Errichtung von Atom-schutzbunkern ist entscheidend, sondern der Einsatz unseres Verstandes, um möglichst alle möglichen Szenarien ohne Panik sicher zu bewältigen.

Die rasante Verbreitung des neuartigen Coronavirus rund um den gesamten Erdball hat im Frühjahr 2020 nicht nur die Weltwirtschaft in eine Krise gestürzt. Insbesondere in Europa mussten Regierungen und Behörden von der mächtigen Europäischen Union bis hin zu den Gebietskörperschaften schwere Ansehensverluste hinnehmen, viele Maßnahmen zur Eindämmung der Seuche machten einen ungerechten Eindruck oder schränkten zuvor

als unantastbar geltende persönliche Freiheiten ein.

Ausgehend von den heute bekannten Daten über die Ausbreitung des Krankheitserregers sowie dem Wissen um den politischen Umgang mit der Krise und die Auswirkungen auf Produktion und Lieferketten gelangt der Autor zu weitsichtigen Schlüssen über die Richtlinien einer privaten Krisenvorsorge, von sinnvoller Bevorratung mit Lebensmitteln über Fragen der Gesundheit und Hygiene bis hin zu den unumgänglichen Sicherheitsmaßnahmen.

T.C.A. Greilich analysiert ohne große Emotionen, aber sehr detailliert die Entwicklungen der Pandemie bis zum Stichtag 10. Juni 2020 (dem „Redaktionsschluss“ des Buches) und hinterfragt getroffene Entscheidungen und teilweise Kehrtwenden vieler politischer Aussagen. Der Autor durchleuchtet die Stabilität diverser Krisensysteme – zwar bezogen auf die Situation in Deutschland, aber weitgehend auf österreichische Verhältnisse übertragbar – und kommt letztendlich

zum Ergebnis, dass um Eigenverantwortung und persönliche Vorsorge kein noch so milliarden-schwerer institutioneller Weg vorbeiführt. Er widmet sich in seinem wertvollen Ratgeber „fürs Handge-päck“ den Lehren aus der Corona-Pandemie und unseren ganz persönlichen Möglichkeiten, uns auf einen kommenden neuen Ernstfall vorzubereiten.

Gut strukturiert in Basisvorsorge, erweiterte, szenarienbezogene Vorsorge und spezielle Vorsorge werden auch Themen angeschnitten, an die wir wahrscheinlich nicht vorrangig denken: Versorgung mit Energieträgern, Trinkwasser und Arzneimitteln, die Aspekte von Sicherheit und sozialem Gefüge sowie Gedanken zu Lagerfähigkeit und einer laufenden Rotation von Vorräten.

Vorrausschauende Planung („Was wäre, wenn...“) und entsprechende Maßnahmen im eigenen Lebensumfeld sind mit relativ einfachen Mitteln möglich und verhindern bei vernünftigem Denkan-satz Ängste

oder Panikattacken im Ernstfall.

T. C. A. Greilich verfügt über jahrelange hautnahe und praktische Arbeitserfahrung in Krisen- und Katastrophengebieten sowie in Schwellen-ländern. Seine Expertise im Umgang mit existenziellen Herausforderungen wie fehlender Infrastruktur, zusammengebrochenen Versorgungssystemen und unklaren Sicherheitslagen hat sich bereits in zahlreichen Überlebens-, Selbstschutz- und Vorsorgetratgebern und jetzt in dem Buch mit den Auswirkungen der Pandemie in Europa niedergeschlagen.

T. C. A. Greilich
VORSORGEN STATT HAMSTERN
Lehren aus der Corona-Krise, Vorbereitung auf die nächste Pandemie
ISBN 978-3-7020-1915-0, Stocker Verlag Graz, 112 Seiten, € 12,95

